

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für Drainagen der Ortsgemeinde Dachsenhausen

vom _____

Der Ortsgemeinderat Dachsenhausen hat am _____ aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Dachsenhausen erhebt einmalige Beiträge für die Investitionsaufwendungen von Drainagen.

§ 2 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich der Ortsgemeinde Dachsenhausen befindlichen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die von den Drainagen einen besonderen Vorteil haben.

§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 qm auf- und abgerundet.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 5 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

...

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Drainagen der Ortsgemeinde Dachsenhausen vom 22.03.1995 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche aufgrund der in Abs. 2 genannten Beitragssatzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Dachsenhausen,

Dietmar Wohlgemuth
Ortsbürgermeister

(Siegel)